



Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

Zonenplanrevision Teil II; Ratschlag für Massnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Bereinigung von Zonenplan, Wohnanteilplan und Bebauungsplänen sowie Abweisung von Einsprachen; gleichzeitige Publikation und Inkraftsetzung von Regierungsrats- und Grossratsbeschlüssen zu den Themen Aufzonungen und Zonenkorrekturen sowie Bebauungsplanänderungen

P180768

1. Der Regierungsrat stimmt den im Anhang aufgeführten Beschlüssen betreffend Aufzonungen und Zonenkorrekturen sowie Bebauungsplanänderungen formell zu.
2. Der Regierungsrat beauftragt die Staatskanzlei mit der Publikation der im Anhang aufgeführten Beschlüssen zum Geschäft „Zonenplanrevision Teil II“ in Kompetenz des Regierungsrates; diese Beschlüsse betreffen die Themen Aufzonungen und Zonenkorrekturen sowie Bebauungsplanänderungen.

Begründung

Der Grosse Rat wird an seiner Bündeltagsitzung vom 24./25. Juni 2020 den Ratschlag Zonenplanrevision Teil II behandeln. Dieses Geschäft umfasst auch Beschlüsse in Kompetenz des Regierungsrates, die in Abhängigkeit zu den Grossratsbeschlüssen stehen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist sichergestellt, dass sämtliche Beschlüsse in Kompetenz Grosser Rat wie auch Regierungsrat gleichzeitig, mit den entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen ausgestattet, publiziert werden.





Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000250

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001
Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Baulinienänderungen am Eisenbahnweg

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den §106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1991, beschliesst:

I. Baulinienänderung

Der Baulinienänderungsplan Nr. 14'099 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade sowie Abweisung von Einsprachen verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung ist gemeinsam mit dem Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade sowie Abweisung von Einsprachen zu publizieren und tritt gleichzeitig wie dieser in Kraft.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade sowie Abweisung von Einsprachen.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Neue Einwände



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000249

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001
Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 124 sowie Baulinienänderungen zur Eisengasse

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999, beschliesst:

I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 124 vom 22. Oktober 1986

Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die südöstliche Seite der Eisengasse (7-13) vom 22. Oktober 1986 wird aufgehoben.

II. Baulinienänderung

Der Baulinienänderungsplan Nr. 14'094 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er tritt am fünften Tag nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000246

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Baulinienänderung Achsen St. Alban-Anlage und Nauenstrasse

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1991, beschliesst:

I. Baulinienänderung

Der Baulinienänderungsplan Nr. 14'028 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplanänderungen Achsen St. Alban-Anlage und Nauenstrasse, Festsetzung eines Bebauungsplans Nordseite St. Alban-Anlage sowie Abweisung einer Einsprache verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung ist gemeinsam mit dem Grossratsbeschluss betreffend Zonenplanänderung Achsen St. Alban-Anlage und Nauenstrasse, Festsetzung eines Bebauungsplans Nordseite St. Alban-Anlage sowie Abweisung einer Einsprache zu publizieren und tritt gleichzeitig wie dieser in Kraft.

nen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplanänderungen Achsen St. Alban-Anlage und Nauenstrasse, Festsetzung eines Bebauungsplans Nordseite St. Alban-Anlage sowie Abweisung einer Einsprache.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergange-



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000248

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Baulinien- und Baugrenzenänderungen im Bereich Rappoltshof

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1991, beschliesst:

I. Baulinien- und Baugrenzenänderung

Der Baulinienänderungsplan Nr. 14'069 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Claraplatz / Claragraben / Rappoltshof und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26 sowie Abweisung einer Einsprache verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung ist gemeinsam mit dem Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderung im Bereich Claraplatz / Claragraben / Rappoltshof und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26 sowie Abweisung einer Einsprache zu publizieren und tritt gleichzeitig wie dieser in Kraft.

nen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Claraplatz / Claragraben / Rappoltshof sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26 sowie Abweisung einer Einsprache.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergange-



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000251

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 139 sowie Bau- und Strassenlinienänderungen im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1991, beschliesst:

I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 139 vom 18. November 1992

Der Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Bau- und Strassenlinie an der Theaterstrasse sowie Erlass von speziellen Bauvorschriften für den Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz vom 18. November 1992 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz aufgehoben.

II. Bau- und Strassenlinienänderung

Der Bau- und Strassenlinienänderungsplan Nr. 14'104 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz verbindlich erklärt.

III. Publikation

Dieser Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung ist gemeinsam mit dem Grossratsbeschluss betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz zu publizieren und tritt gleichzeitig wie dieser in Kraft.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates

Publikationsdatum: KABBS - 01.07.2020

Meldungsnummer: RS-BS45-0000000247

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Zonenplanrevision II; Regierungsratsbeschluss betreffend Änderung von Bau- und Strassenlinien Gevierte am Tschudi-Park

Beschlussdatum: 23.06.2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1991, beschliesst:

I. Baulinienänderung

Der Bau- und Strassenlinienänderungsplan Nr. 14'035 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird vorbehaltlich Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonen- und Wohnanteil-planänderung Gevierte am Tschudi-Park sowie Abweisung einer Einsprache verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung ist gemeinsam mit dem Grossratsbeschluss betreffend Zonen- und Wohnanteilplanänderung Gevierte am Tschudi-Park sowie Abweisung einer Einsprache zu publizieren und tritt gleichzeitig wie dieser in Kraft.

folgt nach dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses betreffend Zonen- und Wohnanteilplanänderung Gevierte am Tschudi-Park sowie Abweisung einer Einsprache.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung er-